

Hunde- training

Viele gängige Praktiken sind höchst problematisch

“ 2022 lebten hierzulande 544 000 Hunde, über 40 000 mehr als noch zwei Jahre zuvor. Damit ist der Hund nach der Katze das zweitbeliebteste Heimtier in der Schweiz. Die Hundehaltung birgt viel Konfliktpotenzial und der Erziehung der Tiere sowie der Festigung der Mensch-Tier-Beziehung kommen grosse Bedeutung zu. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Angebote an Hundeschulen zahlreich und vielfältig sind. Dabei ist es für Laien mitunter schwierig, sich für einen bestimmten Erziehungsstil zu entscheiden.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Weil der Begriff «Hundetrainer» in der Schweiz kein geschützter Beruf ist, fehlt es an einem Kontrollsystem, um die Qualität der Trainingsmethoden beurteilen zu können. Grundsätzlich kann sich jede Person Hundetrainer und Hundetrainerin nennen – unabhängig davon, ob hierfür überhaupt eine Ausbildung absolviert worden ist. Dieser Missstand führt dazu, dass viele Hundeausbildende auch aversive, also auf Druck, Angst und Schmerz beruhende Trainingsmethoden, die für den Hund bedrohlich wirken, anwenden – wobei die Problematik für Laien oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Strenge Aufsichtspflicht

Gemäss Tierschutzgesetzgebung sind Hundehaltende verpflichtet, ihre Tiere jederzeit unter Kontrolle zu halten und zu verhindern, dass sie andere Menschen oder Tiere belästigen oder gefährden können. Die Missachtung dieser Aufsichtspflicht wird mit Busse bestraft. Zusätzlich enthalten zahlreiche kantonale Hundegesetzgebungen ähnliche Vorschriften, etwa dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet sein muss, Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden oder die Tiere nicht wildern dürfen.



Bedürfnisse kennen, Wohlergehen sicherstellen

Bei der Haltung von und beim Umgang mit Hunden gelten die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts, wonach den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen und für ihr Wohlergehen gesorgt werden muss. Die Haltung und Ernährung müssen gewährleisten, dass die Körperfunktionen der Tiere und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Ein artgemäßes Verhalten und das Ausleben von artgerechten Sozialkontakten müssen sichergestellt sein. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder

Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Verboten sind auch das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren, die mutwillige oder qualvolle Tötung sowie das Aussetzen.

Verbotene Hilfsmittel

Diese allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätze haben Hundehaltende selbstverständlich auch bei der Erziehung ihrer Tiere zu beachten. Sind Verhaltenskorrekturen notwendig, müssen diese stets der Situation angepasst erfolgen



Der Einsatz von Bellstopp-Geräten, wie hier im Bild zu sehen, ist bei uns nicht erlaubt.

und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen. Ausdrücklich verboten sind Strafschüsse, das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp, Stachelhalsbändern und anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen sowie Systeme, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken. Ebenso unerlaubt ist der Einsatz von Mitteln, die es Hunden verunmöglichen, Laut- und Schmerzensäusserungen von sich zu geben. Hiermit sind auch alle sogenannten Bellstopp-Geräte gemeint, unabhängig davon, ob sie mit Elektrizität, Duft, Wasser oder Luft funktionieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Halsbänder automatisch reagieren oder manuell ausgelöst werden. Untersagt ist somit auch der – in der Praxis leider noch immer häufig zum Einsatz kommende – Wasserstrahl aus einer Flasche zur Verhinderung von Laut- oder Schmerzensäusserungen.

Ein Verbot gilt weiter für sämtliche Geräte, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder durch chemische Stoffe wirken. Ebenso darf bei der Hundeerziehung keine übermässige Härte zum Einsatz kommen, wobei die Tierschutzverordnung hier als Beispiel das Schlagen mit harten Gegenständen nennt. In allen anderen Situationen muss das Kriterium der Übermässigkeit jeweils im Einzelfall von einem Richter beurteilt werden.

Wahl des Maulkorbs

Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen am den Fang des Hundes platziert werden, müssen anatomisch richtig geformt sein (um Schmerzen, Druckstellen etc. zu vermeiden) und ein ausreichendes Hecheln ermöglichen. Viele herkömmliche Maulkörbe erfüllen diese Voraussetzungen nicht, da sie zu wenig Spielraum lassen, damit der Hund das Maul ganz öffnen kann. Weil das Hecheln gänzlich verunmöglicht wird, ist die Verwendung von Maulbinden während Spaziergängen und Trainings klar verboten.

Besitz und Erwerb nicht strafbar

Trotz Anwendungsverbots können solche Hilfsmittel ohne Weiteres in Fachmärkten oder im Internet legal beschafft werden, weil Erwerb und Besitz erlaubt sind. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin sogar eine Bewilligung für den Einsatz von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder durch chemische Stoffe wirken, erteilen. Die Bewilligung ist von strengen Voraussetzungen abhängig und darf nur Fachpersonen gewährt werden, die die betreffenden Hilfsmittel zu therapeutischen Zwecken und mit der nötigen Zurückhaltung einsetzen. Die Verwendung durch Privatpersonen ist hingegen verboten und kann im Einzelfall als Tierquälerei mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Problematische Praktiken oft unerschwerenbar

Im Gegensatz zu früher, als offensichtlich grobe Erziehungsmethoden – wie etwa das zu Boden drücken oder auf den Rücken drehen – weit verbreitet und unschwer zu erkennen waren, setzen moderne Trainingsansätze nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über Hundeverhalten und Lerntheorie bei einer gesunden Mensch-Tier-Beziehung an, die auf gegenseitiges Vertrauen aufbaut. Doch auch heute noch gibt es zahlreiche Angebote, die zwar auf den ersten Blick harmlos erscheinen, bei genauerem Hinsehen respektive mit auf die Körpersprache des Hundes geschulten Augen jedoch ersichtlich wird, dass sie bei den Tieren grosses Leid auslösen. Hierbei geht es weniger um das aktive Zufügen von körperlicher Gewalt, sondern vielmehr um psychischen Druck, dem die Hunde ausgesetzt werden.

So bedienen sich zahlreiche Hundebildende heute des Instruments der Einschüchterung, etwa durch Wurfketten oder -discs sowie Zisch- oder andere unangenehme Laute, mit denen der Hund gefügig gemacht wird. Verbreitet sind auch Leinenrucke, die gravierende Verletzungen am Nacken und an der Wirbelsäule der Tiere zur Folge haben können sowie Kicks in die Flanke oder in die Brust. Von Seiten der Trainer wird stets betont, dem Hund würden dadurch keine Schmerzen zugefügt, weil man nur mit weichen Schuhen oder mit gemässiger Kraft kicke. Dennoch handelt es sich hierbei um ein aversives Verhalten, das den Hund unterdrückt und gefügig macht. Im Gegensatz zu anderen Ländern sind in der Schweiz auch das in Angst versetzen und die Erniedrigung als Würdemissachtungen und somit als Tierquälereien strafbar – womit nicht nur physische Gewalt, sondern eben auch psychische Beeinträchtigungen klar verboten sind. Weil diese häufig nicht einfach erkannt respektive nachgewiesen werden können, tun sich Vollzugspersonen schwer mit konsequenten Sanktionen gegen entsprechende Hundeschulen.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Hundetraining im Fernsehen und Internet

Ebenso problematisch ist die Tatsache, dass zahlreiche Hundehaltende Methoden anwenden, die sie aus dem Internet oder Fernsehen kennen. Hundetraining sieht dort einfach aus und verspricht schnelle Erfolge. Kein Wunder sind entsprechende Sendungen im Internet, Free-TV und auf Streaming-Plattformen beliebter denn je. Viele dieser Shows müssen aus der Sicht des Tierschutzes aber kritisch hinterfragt werden. Oft stützen sich die selbsternannten Hundexperten auf die längst überholte «Theorie der

Benötigt der Hund einen Maulkorb, ist bei der Auswahl auf passenden Sitz zu achten.



Gewaltfreies Hundetraining, z. B. mit positiver Verstärkung, ist nachhaltiger und basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Rudelhierarchie» («leader of the pack»-Theorie), bei der Hunde durch Dominanz in die Unterwerfung gezwungen werden. Nicht selten sind aversive Praktiken zu sehen und werden Würgehalsbänder und -leinen verwendet, die nach Schweizer Tierschutzrecht nicht zulässig sind. Selbst wenn daneben auch mit positiver Verstärkung gearbeitet wird, muss generell von einer Nachahmung der gezeigten Trainingsmethoden abgeraten werden. Jedes Hundetraining ist zwingend auf die konkreten Probleme zwischen Hund und Hundehalterin abzustimmen. Zudem sollten die Methoden für das weiterführende selbständige Üben nur unter Aufsicht eines professionellen Hundetrainers erlernt werden.

Initiative für gewaltfreies Hundetraining

Die Erfahrung zeigt, dass Hunde, die mittels Einschüchtern und Gewalt trainiert werden, dadurch nicht etwa «geheilt», sondern ihre Probleme vielmehr unterdrückt werden. Begriffe wie «entspannte Unterwerfung» und angeblich rasch wirkende Methoden verschleiern die wahre Problematik und gaukeln Hundehaltenden eine schnelle Patentlösung vor. Über 700 Fachpersonen und zahlreiche Organisationen haben sich daher der Initiative für gewaltfreies Hundetraining angeschlossen. Auf der Website www.gewaltfreies-hundetraining.ch finden sich viele spannende und hilfreiche Informationen zum gewaltfreien Hundetraining wie auch eine Liste von Hundeschulen, die sich dem Verhaltenskodex verpflichtet haben und entsprechende Trainings anbieten.



DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.